

2. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Grambek

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung- EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grambek vom 05.03.2026 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Grambek
Der Bürgermeister

Ries



Grambek, den 12.3.26